

Bebauungsplan Nr.1 (Innenstadt Delmenhorst)
Änderungsplan - Teilabschnitt 6 -

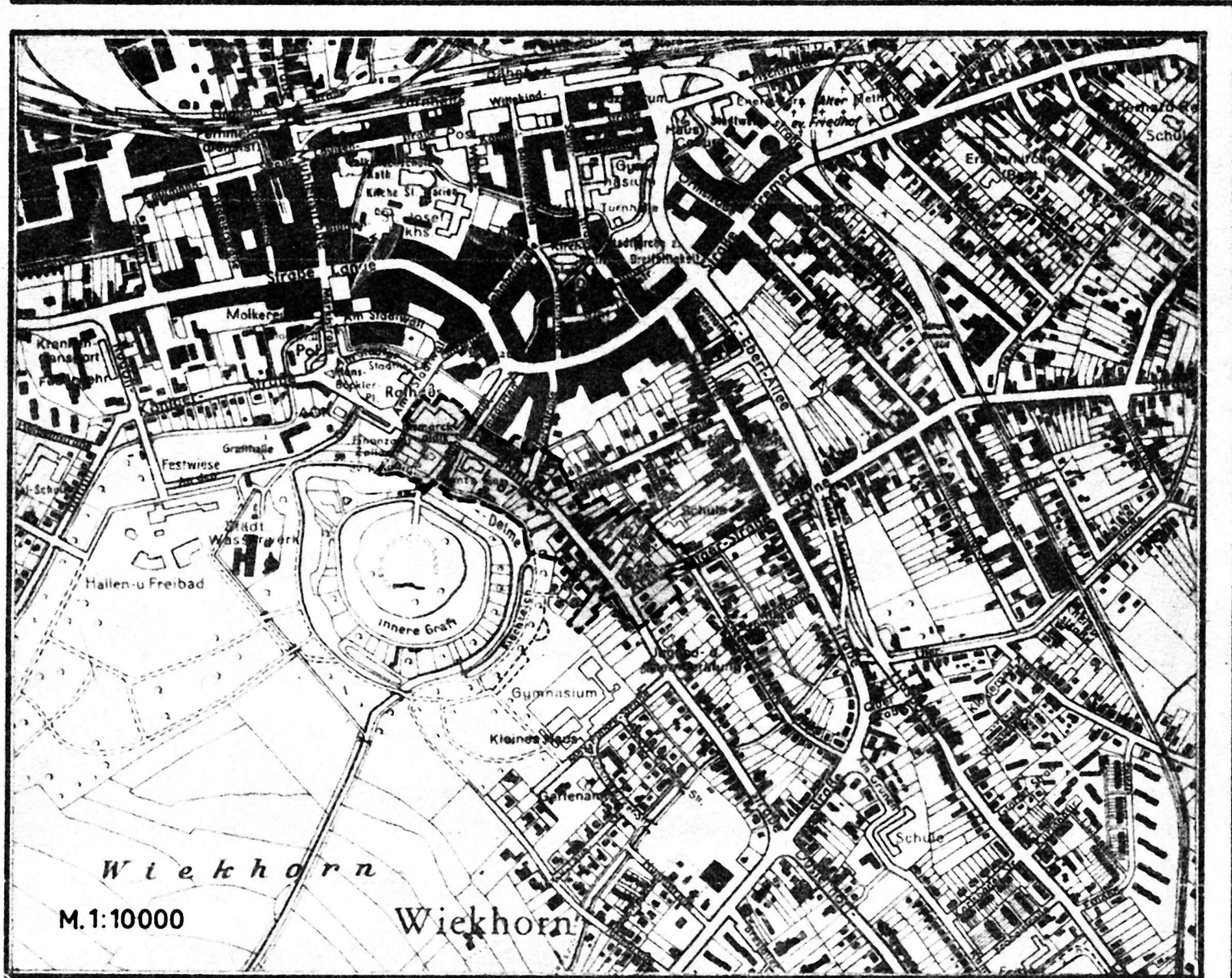
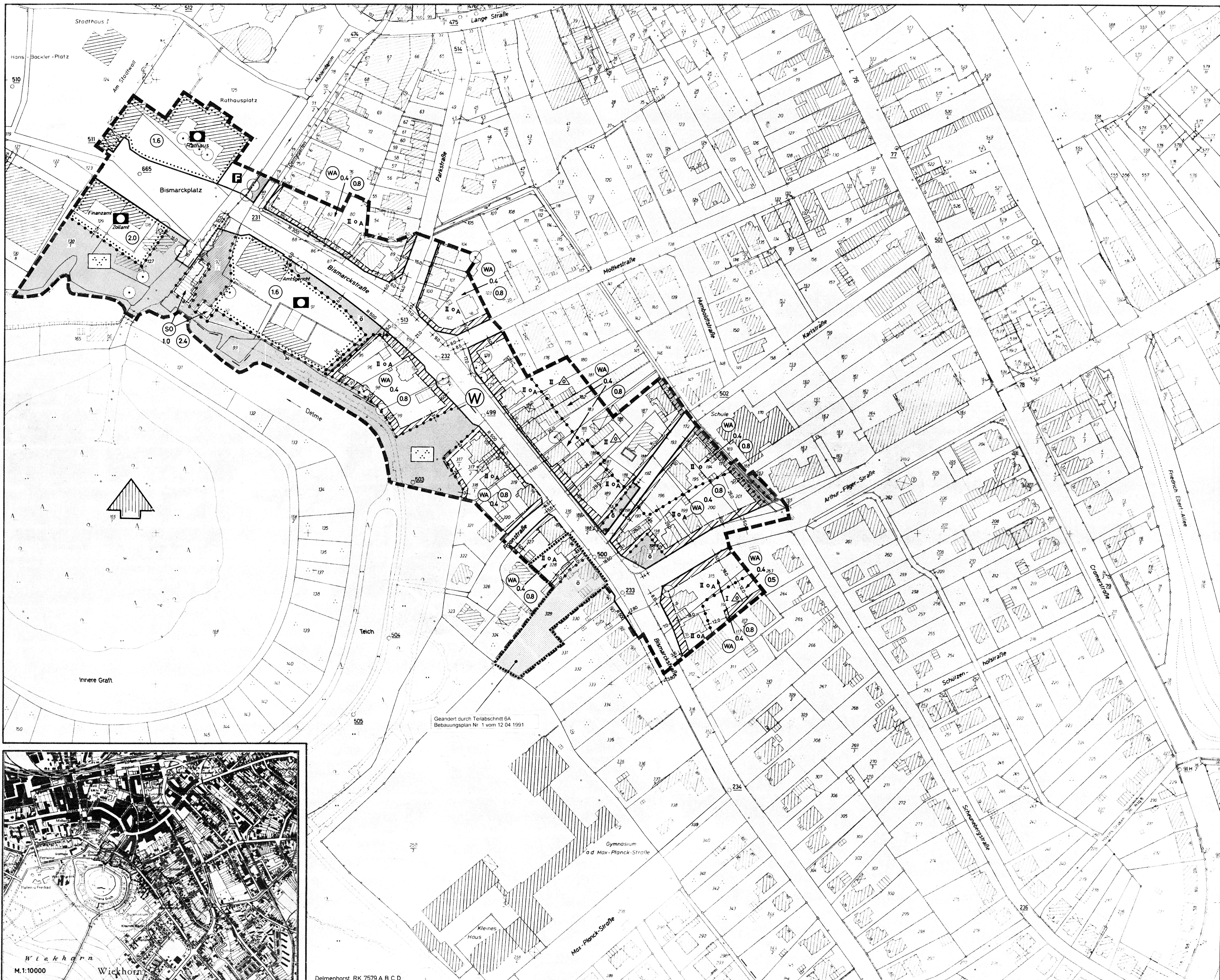
mit Änderungen im Bereich der Grundstücke am Bismarckplatz, beiderseits der Bismarckstraße von Haus Nr. 1 bis 20 und 92 bis Ende (fortlaufend), an der Nordseite der Arthur-Fitger-Straße zwischen Bismarckstraße und dem Scheunebergkanal sowie Roonstraße Nr. 7, Moltkestraße Nr. 18, Parkstraße Nr. 11 bis 14, Mühlendamm Nr. 1 und 7, Karlstraße Nr. 9 und 10 sowie Delmehaus Nr. 9 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der z. Z. geltenden Fassung treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Änderungsplanes - Teilabschnitt 6 - zum Bebauungsplan Nr. 1 außer Kraft.
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
WA Allgemeine Wohngebiete
SO Sondergebiet (Gast- und Versammlungsstätten)
I, II A Höchste Anzahl der Vollgeschosse
0,4 1,0 0,5 0,8 16 20 24 Geschößflächenzahl
b) Bauweise und Baugrenzen
o Offene Bauweise
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Baugrenze
- f) Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BBauG**
Zu erhaltende Bäume
g) Sonderfestsetzungen
Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrs- oder Grünfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.
In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 4-6 (BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- c) Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf**
Verwaltungsgebäude
- d) Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsfläche
Fußgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- e) Grünflächen**
ö Öffentlicher Grünzug
ö Öffentliche Parkanlage
- h) Nachr. Übernahme nach § 9 (6) BBauG**
Öffentlicher Wasserlauf einschließlich Seitenstreifen mit Anbau- und Beplantungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.
W Wasserschutzgebiet „Delmenhorst-Wiekhorn“. Der gesamte Planbereich wird vom Wasserschutzgebiet erfaßt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.02.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 17.03.1980
Katasteramt: gez. Jenzok
Siegelt
gez. Meyer
Verm.-Direktor
Für die Aufstellung des Planentwurfes: Delmenhorst, den 25.6.1979
Stadtplanungsamt: gez. Schäfer
Siegelt
gez. Oetting
Stadtbaudirektor
Siegelt
Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 1.10.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung am 17.11.1979 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 28.11.1979 bis 28.12.1979 öffentlich ausliegen.
Delmenhorst, den 25.4.1980
Der Oberstadtdirektor: Siegelt
gez. Dr. Cromme
Siegelt
Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.4.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 25.4.1980
Stadt Delmenhorst
Siegelt
gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor
Gemeindegenehmigung:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11. des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 20.11.1980 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 20.11.1980
Bez.-Reg. Weser-Emms
Siegelt
gez. Lücke
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 16.11.1981 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser-Emms bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 27.5.1981
Der Oberstadtdirektor: Siegelt
gez. Dr. Cromme
Siegelt
gez. Dr. Cromme



Wiekhorn
M.1:10000

Geändert durch Teilabschnitt 6A
Bebauungsplan Nr. 1 vom 12.04.1991